

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch**

### **Kostenbeitragssatzung**

vom 19.05.2017

hier abgedruckt in der Fassung des VI. Nachtrages vom 19.02.2021

zur Satzung der Stadt Lorsch vom 28.05.2015 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch

---

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25.06.2020 (GVBL S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07. Mai 2020 (GVBL S. 318), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch zu der Kostenbeitragssatzung in der Fassung des V. Nachtrages vom 17.12.2020, in ihrer Sitzung am 18.02.2021 nachstehenden VI. Nachtrag beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht<sup>1</sup>**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lorsch haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke sowie Spielgeld.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

---

<sup>1</sup> § 1: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

## § 2 Kostenbeitrag<sup>2,3,4,5,6</sup>

### 1. Villa Kunterbunt

#### a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

		ab 01.01.2020
Kindergarten Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	168,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	23,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	46,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	23,00 €

		ab 01.01.2021
Kindergarten Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	180,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	23,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	46,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	23,00 €

#### Für die Zeiten reduzierter Zusatzangebote gilt:

<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
<b>aa)</b> <sup>7</sup> Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	11,50 €
<b>ab)</b> <sup>7</sup> Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 15:00 Uhr	23,00 €

Die Zusatzangebote werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten.

<sup>2</sup> § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 16.11.2017, gilt ab 01.01.2018

<sup>3</sup> § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

<sup>4</sup> § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

<sup>5</sup> § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 07.11.2019, gilt ab 01.01.2020

<sup>6</sup> § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 17.12.2020, gilt ab 01.01.2021

<sup>7</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 17.12.2020, gilt rückwirkend ab 01.12.2020

**b) Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe  
(vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag)**

		ab 01.01.2020
Nestgruppe Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	277,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	40,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	80,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	40,00 €

		ab <b>01.01.2021</b>
Nestgruppe Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	291,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	40,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	80,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	40,00 €

**Für die Zeiten reduzierter Zusatzangebote gilt:**

<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
<b>ba)</b> <sup>8</sup> Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:30 bis 08:00 Uhr	20,00 €
<b>bb)</b> <sup>8</sup> Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 15:00 Uhr	40,00 €

Die Zusatzangebote werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

---

<sup>8</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 17.12.2020, gilt rückwirkend ab 01.12.2020

## 2. In der Viehweide

### a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

		<b>ab 01.01.2021</b>
Kindergarten Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	180,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	23,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	46,00 €

### b) Betreuung in der Kinderkrippe in der Viehweide

		<b>ab 01.01.2021</b>
Kinderkrippe Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	440,00 €
<b>Zusatzangebote</b> (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	65,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	129,00 €

Die Zusatzangebote in den jeweiligen Einrichtungen werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

### § 2 a Ausnahmeregelung<sup>9</sup>

Die Kostenbeiträge werden für den Zeitrahmen des Lockdowns -ohne Betretungsverbot-, tageweise in Rechnung gestellt.

Als Berechnungsgrundlage werden 20 Betreuungstage je Monat als Ausgangswert festgelegt. Die tatsächlichen Kosten für die Mittagsverpflegung sind in voller Höhe zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die festgelegten Ferien- und Schließzeiten.

---

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den sechsten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 18.02.2021, gilt rückwirkend ab 01.01.2021

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen<sup>10</sup>**

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Lorsch jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 N. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde nicht erhoben
  - b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister<sup>11</sup>**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Krippen- oder altersübergreifende Gruppe in einer Kindertagesstätte in der Stadt Lorsch, werden für das Kind oder die Kinder mit der/den geringeren Betreuungsgebühr/en trägerübergreifend 50% der Betreuungsgebühr/en nach § 2 erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Zusatzbetreuungen nach § 2.

### **§ 5 Verpflegungsentgelt<sup>12,13,14</sup>**

- (1) Der Magistrat setzt die monatliche Höhe der Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld fest. Die Höhe der jeweils geltenden Pauschale wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt die Pauschale in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) Die Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die jeweiligen Kosten pro Essen für die Mittagsversorgung werden vom Magistrat festgesetzt und durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Für den Verpflegungsaufwand werden neben den Kosten nach Abs. 3 bei einer Mittagsversorgung zusätzlich berechnet:

---

<sup>10</sup> § 3: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

<sup>11</sup> § 4: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

<sup>12</sup> § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

<sup>13</sup> § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

<sup>14</sup> § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 07.11.2019, gilt ab 01.01.2020

	ab 01.01.2020
<b>Verpflegungsaufwand</b> (monatlich)	
bis zu 5 Essen	9,90 €
6 bis 10 Essen	19,80 €
11 bis 15 Essen	29,60 €
ab 16 Essen	39,50 €

- (5) Die Kosten für Mittagessen und Verpflegungsaufwand werden bei einer Betreuung mit Mittagsversorgung im Folgemonat separat in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Lorsch zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Lorsch besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 8 Inkrafttreten<sup>15</sup>**

Die Kostenbeitragssatzung in der Fassung des VI. Nachtrages tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 19.02.2021

Der Magistrat:

gez.  
Schönung  
Bürgermeister

### Neufassung:

beschlossen am 18.05.2017  
ausgefertigt am 19.05.2017  
veröffentlicht am 06.06.2017  
in Kraft getreten am 01.08.2017

### I. Nachtrag:

beschlossen am 16.11.2017  
ausgefertigt am 16.11.2017  
veröffentlicht am 25.11.2017  
in Kraft getreten am 01.01.2018

### II. Nachtrag:

beschlossen am 21.06.2018  
ausgefertigt am 22.06.2018  
veröffentlicht am 27.06.2018  
in Kraft getreten am 01.08.2018

### III. Nachtrag:

beschlossen am 20.12.2018  
ausgefertigt am 20.12.2018  
veröffentlicht am 22.12.2018  
in Kraft getreten am 01.01.2019

### IV. Nachtrag:

beschlossen am 07.11.2019  
ausgefertigt am 07.11.2019  
veröffentlicht am 14.11.2019  
in Kraft getreten am 01.01.2020

### V. Nachtrag:

beschlossen am 17.12.2020  
ausgefertigt am 18.12.2020  
veröffentlicht am 22.12.2020  
in Kraft getreten am 01.01.2021  
und § 2 Nr. 1 aa), ab, ba, bb)

---

<sup>15</sup> § 8: Zuletzt geändert mit Beschluss über den sechsten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 18.02.2021, gilt ab 01.01.2021

rückwirkend am 01.12.2020

VI. Nachtrag:

beschlossen am 18.02.2021

ausgefertigt am 19.02.2021

veröffentlicht am 01.06.2021

rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2021